

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1977/1978

»EG-Dok. R/1341/77 (AGRI 358) (FIN 350)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../77²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Abs. 5 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ist der Schwellenpreis für die Hauptgetreidearten so festzusetzen, daß der Verkaufspreis der eingeführten Erzeugnisse auf dem Markt in Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dies kann dadurch erreicht werden, daß von dem Richtpreis die günstigsten Transportkosten zwischen Rotterdam und Duisburg, die Umschlagkosten in Rotterdam und eine Handelsspanne in Abzug gebracht werden. Die Richtpreise für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 sind durch die Verordnung (EWG) Nr. .../77³⁾ festgesetzt worden.

Die Schwellenpreise der übrigen Getreidearten, für die kein Richtpreis festgesetzt wird, sind gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 so festzusetzen, daß bei den Hauptgetreidearten, die

mit ihnen im Wettbewerb stehen, der Richtpreis auf dem Markt in Duisburg erreicht werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 werden die Schwellenpreise für Getreide wie folgt festgesetzt:

	Rechnungseinheiten je 1000 kg
Weichweizen und Mengkorn	155,15
Roggen	152,15
Gerste	142,—
Mais	142,—
Hartweizen	221,30
Hafer	136,60
Buchweizen	139,80
Sorghum	139,80
Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	139,80
Kanariensaat	139,80.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...

³⁾ ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...

Begründung

Nach den Bestimmungen des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates sind die Schwellenpreise für Getreide jährlich vor dem 15. März für das folgende Getreidewirtschaftsjahr festzusetzen.

Die Schwellenpreise werden für Rotterdam berechnet, indem von dem für Duisburg gültigen Richtpreis die günstigsten Transportkosten zwischen Rotterdam und Duisburg, die Umschlagkosten in Rotterdam und eine Handelsspanne in Abzug gebracht werden, damit der Verkaufspreis des eingeführten Erzeugnisses auf dem Markt in Duisburg unter Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede dem Richtpreis entspricht.

Die Schwellenpreise der Futtergetreidearten, für die kein Richtpreis festgesetzt wurde (Buchweizen, Sorghum, Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Kanariensaat), werden auf der Grundlage eines Verhältnisses von 98,45 v. H. des Schwellenpreises für Gerste = 100 berechnet (1976/1977 gleiche Relation).

Der Schwellenpreis für Hafer beträgt 96,20 v. H. des Schwellenpreises für Gerste (1976/1977 = 96,23 v. H.).

Die Erhöhung der Schwellenpreise für Futtergetreide gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1976/1977 beträgt 5,11 v. H. (Hafer 5,08 v. H.).

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 156/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.